Die fünf unbedingt todeswürdigen Delikte

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Beiträge zur Aargauergeschichte**

Band (Jahr): **5 (1993)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

kräftigen menschlichen Gebeinen gesucht. Auch hier gilt, dass dem Aberglauben und der verwirrten Phantasie seit jeher keine Grenzen gesetzt waren. Bei den Mittellosen war der Wunsch sehr gross, einen Zauberschlüssel zu besitzen, der alles hätte öffnen können.

KAPITEL 11

Die fünf unbedingt todeswürdigen Delikte

Im bernischen Aargau sprachen die Landtage zwischen 1560 und 1796 vermutlich gegen 500 Todesurteile aus. Sicher erfasst konnten 450 werden. In Wirklichkeit aber lag diese Zahl etwas höher, da aus verschiedenen weiter unten in der Quellenkritik aufgeführten Gründen nicht alle Fälle erfasst werden konnten. In der Tabelle 1 sind die Delikte aufgeführt, die den Schuldiggesprochenen das Todesurteil gebracht hatten. Nicht alle Verbrechen führten zur Kapitalstrafe, sondern viele wurden mit milderen Strafen geahndet. Ein Dieb oder Betrüger konnte, musste aber nicht hingerichtet werden, desgleichen leichtere Gotteslästerer, Unzüchtige mit nur wenigen Ehebrüchen und Ungehorsame mit bedeutungsloseren «bösen» Reden. Auf fünf Delikten aber stand unweigerlich die Todesstrafe. Sie bildeten die ärgsten Verbrechen, für die nicht nur die Richter, sondern nach dem damaligen Rechtsempfinden auch das Volk die Hinrichtung forderte. Mord und Totschlag bedrohten die Sicherheit der Menschen. Drei weitere Delikte aber setzten das ganze Land nach damaliger Ansicht der Gefahr aus, «über so viel Sündhaftigkeit» mit Gottes Zorn und Strafen überzogen zu werden: Hexerei, Sodomie und Blutschande galten als die grässlichsten Verbrechen vor Gott.

Auf diesen fünf Delikten stand grundsätzlich die in der Gerichtssatzung bestimmte Strafe. Sie konnte jedoch in seltenen Fälle durch eine etwas sonderbare Begnadigung gemildert werden. Seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts wurde es möglich, in besonderen Fällen etwa Jugendlichen und Frauen aus Gnade die vorgeschriebene harte Todesstrafe zu erlassen und durch eine weniger qualvolle zu ersetzen. In diesem Sinne begnadigten Richter gelegentlich vom Rad zum Schwert, vom Feuer zum Rad oder Schwert und vom Strick zum Schwert. Man kann heute darüber streiten, ob ein Tod durch Rädern oder durch Verbrennen bei lebendigem Leib weniger qualvoll gewesen war. Aber nach Ansicht der Zeitgenossen war der Feuertod die härteste Strafe, nicht zuletzt auch deshalb, weil sie glaubten, die unter dem Galgen verscharrte Asche eines verbrannten Menschen könne am Jüngsten Tag nicht mehr aufer-

stehen. Das Gegenteil von Strafmilderung trat aber dann gelegentlich ein, wenn die Richter fanden, eine überaus schreckliche Tat müsse aufs Härteste geahndet werden. Mit Zusatzstrafen verschärften sie in solchen Fällen das Urteil, so etwa, wenn sie die zum Tode Verurteilten auf dem Gang zur Hinrichtung mit glühenden Zangen zwicken oder sie auf einem Schleipftrog gebunden auf den Richtplatz schleifen liessen.

A Mord und Totschlag

Seit Jahrhunderten unterscheiden die Richter zwischen Mord und Totschlag. Die berechnete, vorsätzliche Tötung eines Menschen wurde und wird noch heute als Mord härter bestraft als der spontan und ohne Überlegung ausgeführte Totschlag. Auch im 16. bis 18. Jahrhundert galten heftige Gemütsbewegungen nach einer groben Beleidigung, gereizter Zorn, Herausforderung und Angriffe aller Art als Milderungsgrund. Grundsätzlich stand auf Mord immer die Strafe des Räderns. Aus dem 17. und 18. Jahrhundert sind im Unteraargau sieben Fälle von Strafmilderung von Rad zu Schwert bekannt, hingegen auch drei Strafverschärfungen zum Rad mit anschliessender Verbrennung. Mit einer einzigen Ausnahme starben alle Totschläger durch das Schwert. Bei der Hinrichtung der Mörder hegten im Laufe des 18. Jahrhunderts einige Richter in Bern doch Zweifel am barbarisch-mittelalterlichen Rädern. Das ist deutlich zu erkennen am Urteil gegen Johannes Ulrich von Waltalingen vom 17. Juli 1755. Die Kriminalkammer wies den Landvogt von Lenzburg an, dem Scharfrichter zu befehlen, den auf die Breche Gebundenen unbemerkt zu erwürgen und erst dann mit der schrecklichen Prozedur des Räderns zu beginnen.

Im Zusammenhang mit Mord und Totschlag erscheint in den Akten auch etwa der Begriff Notwehr. Unschuldig Angegriffene, die in der Verteidigung einen Angreifer erschlugen, gingen straffrei aus oder hatten nicht einmal ein Strafverfahren auszustehen. Wenn Hausbewohner oder Besitzer von Obstgärten und Rebbergen einen Dieb auf frischer Tat entdeckten und ihn bei der Verteidigung ihres Gutes erschlugen oder erschossen, kam es nicht zu einem Schuldspruch.

Bei den Fällen von Totschlag spielte der Alkohol oft eine entscheidende Rolle, gleich wie die «Zornmütigkeit». Die Menschen früherer Jahrhunderte handelten häufig weniger selbst-kontrolliert als die heutigen. Sie brausten leicht auf, und im Quellenmaterial erscheint der Ausdruck Zorn oft. Bei den Zusammenkünften von Burschen und Männern konnten aus nichtigen Anlässen Zornausbrüche entstehen, und dann wurden Seitengewehre gezogen und Stechmesser gezückt. In Sekundenschnelle machten sich Streitende selbst un-

glücklich und mussten für den ungewollten Tod eines Menschen büssen. In einigen Fällen berichten die Akten von einer ungestümen Handlung «in der Weinfeuchte». Ein Täter hatte nur die Wahl, sich so rasch wie möglich ins Ausland abzusetzen oder gebunden auf ein Landvogteischloss oder in einen städtischen Turm geführt zu werden und dort auf das bestimmt eintreffende Todesurteil zu warten.

Im Unteraargau endeten zwischen 1560 und 1796 mindestens 37 mit einer Blutschuld behaftete Menschen auf einer Richtstätte. Aus der langen Reihe dieser zum Teil grauenhaften Fälle von Mord und Totschlag an Ehefrauen, Brüdern, Freunden und Ausgeraubten sollen hier nur einige wenige dargestellt werden. Sie enthalten alle etwas Bemerkenswertes. 1555 erwürgte in Zofingen der elfjährige Hansli Käslin im Zorn einen Mitschüler. Der Landtag verurteilte das Kind zum Tode durch das Schwert. Es bestanden damals keine Gefängnisse zur Verbüssung einer Schuld, und so musste es sterben. Im 17. Jahrhundert wäre es mit einer Schallenwerkstrafe wohl am Leben geblieben. 1615 ereignete sich ebenfalls in Zofingen etwas vermutlich Einzigartiges in der bernischen Rechtsgeschichte: Nach dem ausgesprochenen Todesurteil dankte Samuel Zimmerli dem Landtag dafür, dass er bald sterben und bei seiner ertrunkenen Ehefrau sein dürfe. Der Zofinger Messerschmied hatte den Markt in Solothurn besucht und war mit einer Schar Mitbürger auf der Aare heimzu gefahren. Noch bevor sie Aarburg erreichten, fuhr das Schiff auf einen Felsen auf. Samuel Zimmerli half keinem der Schiffbrüchigen, obwohl die Ertrinkenden die Hände emporgehoben und um Gottes willen Hilfe erfleht hatten. Vier Menschen ertranken, darunter auch seine Ehefrau. Der Angeschuldigte sagte im Verhör aus, wenn er die Ertrinkenden aus dem Wasser gezogen und ihnen dadurch das Weiterleben verschafft hätte, wären sie vermutlich in ihren Sünden verharrt und später eines unseligen Todes gestorben. Er hätte kein ruhiges Gewissen mehr haben können. Solchen religiös verbrämten, konfusen und abwegigen Gedankengängen vermochte das Gericht nicht zu folgen. Er wurde als Totschläger beurteilt und starb am 26. Oktober 1615 durch das Schwert. Zehn Jahre später stand Hans Ueli Bertschi von Dürrenäsch wegen Giftmordes vor dem Lenzburger Landtag. Er hatte seine Ehefrau mit Gift ums Leben gebracht. Zur gleichen Zeit sass auch sein Bruder Hans, der in das Pfarrhaus von Kulm eingebrochen war, in Lenzburg gefangen. Als Hans Üli Bertschi nach zwei Foltertagen sah, dass seine Sache verloren war und ihn die Hinrichtung erwartete, nahm er die Schuld seines Bruders auf sich und entlastete diesen so stark, dass er freigelassen werden musste (Beilage). 1628 denunzierte ein 13-jähriger Sohn seinen Vater Hug Brunner von Niederhallwil und vier Männer aus Teufenthal und Dürrenäsch des Mordes. Der Knabe war in Lenzburg als Korndieb verhaftet worden und gab im Verhör die fünf Angeklagten als Mörder an. Sie wurden so stark gefoltert, dass sie der Schärer von Lenz-

burg salben musste, einer von ihnen sei «gar übel zerstreckt» worden. Alle fünf Angeklagten erlitten die Todesstrafe. Die drei grössten Übeltäter wurden zur Richtstätte geschleift. Was hatte der Knabe mit seiner Denunziation angerichtet! Dabei bleibt in diesem Fall und vielen andern ebenfalls die grosse Fragwürdigkeit einer mit der Folter erzwungenen Aussage.

B Kindsmord

Ein ganz besonderes Tötungsdelikt bildete der Kindsmord. Es verdient eigentlich unser Mitgefühl, weil fast immer eine Kindsmutter aus ihrer inneren und äusseren Notlage keinen andern Ausweg mehr als die Tötung des Neugeborenen fand. Statt von Kindsmord sollte man besser von Kindstötung sprechen. Die Carolina hatte am Ende des Mittelalters den Kindsmord mit ausserordentlich schweren Strafen wie Pfählen, Ertränken und Lebendigbegraben belegt. Die bernische Obrigkeit hielt sich meistens nur an eine dieser Strafen, nämlich an das Ertränken, und auch das nur bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts. Nachher bestand sie in der Hinrichtung durch das Schwert, der ehrenhaftesten – oder am wenigsten ehrlosen – und schmerzlosesten Strafe. 1514 ereignete sich in Zofingen die letzte wirklich mittelalterlich anmutende Strafe für Kindsmord, nämlich das Lebendigbegraben einer Kindsmutter. Zwischen 1570 und 1591 hatten die Richter ausserdem vier Fälle von Kindstötung im Unteraargau zu beurteilen. Alle vier Kindsmütter wurden ertränkt. 1736 sprach sich ein Landgericht für eine Strafverschärfung in dem Sinne aus, dass die Würghand an den Galgen genagelt werden sollte, um den Abscheu des Volkes vor dem grässlichen Verbrechen der Kindstötung zu vergrössern.

Die Richter beurteilten nie, ob ein neugeborenes Kind lebensfähig oder -unfähig gewesen war oder ohnehin während oder kurz nach der Geburt hätte sterben müssen. Für sie war nur wichtig zu wissen, ob das *Kind geatmet* hatte. Im 18. Jahrhundert wurde den Doctores diese Frage oft gestellt. Das Atmen war der Beweis des Lebens und bildete die Voraussetzung zur Verurteilung der Mutter wegen Kindsmordes. Die besondere Lage einer unehelichen Mutter wurde erst im Zeitalter der Aufklärung, etwa nach 1750, strafmildernd betrachtet, vermochte aber nie das Aussprechen der Todesstrafe zu verhindern. Eine uneheliche Kindsmutter stand unter einem sehr starken Druck auf Seele und Geist, dazu dem Gefühl völliger Verlassenheit und der Furcht vor der Entdeckung der strafbaren unehelichen Geburt. Die Chorgerichte in den Kirchgemeinden waren verpflichtet, auf uneheliche Schwangerschaften aufzupassen, die Verheimlichung solcher zu verunmöglichen, um es gar nicht zu heimlichen Geburten und der damit verbundenen Versuchung zur Tötung des unerwünschten Kindes kommen zu lassen. Jede verheimlichte Schwanger-

schaft war riskant: Kam das Kind tot zur Welt, hatte die Kindsmutter das Leben verwirkt, denn niemand glaubte ihrer Aussage, sie habe ein totes Kind geboren. Das Quellenmaterial ist bis 1715 oft recht knapp, aber trotzdem kann man aus ihm die Lage der bedauernswerten unehelichen Mütter herauslesen. Allen gemeinsam war die Angst vor der Entdeckung ihres Fehltrittes, weshalb sie die Leibesfrucht nach Möglichkeit und sich bietender Gelegenheit zu beseitigen suchten. Angst vor der chorgerichtlichen Strafe, vor Schande und Ächtung, vor Ausgestossenwerden aus der Familie und der Dorfgemeinschaft beherrschte die Betroffenen und raubte ihnen oft den klaren Verstand.

Die Zusammenstellung der Todesurteile von 1560 bis 1796 in der Tabelle 2 enthält 21 Fälle von Kindsmord. Die Mehrzahl davon fällt in das 18. Jahrhundert. Woher diese Häufung der Fälle in diesem Jahrhundert rührt, lässt sich aus dem Quellenmaterial nicht erklären. Verfolgt worden war dieses Delikt ebenso streng in den vorausgegangenen Jahrhunderten. Auffällig ist in allen Fällen, dass nie eine Verurteilung eines Kindsvaters vorkam. Der Schwängerer spielte offensichtlich im Mordfall keine Rolle, obwohl er sehr oft an der Verlassenheit der Schwangeren die Hauptschuld trug. Das Gericht konzentrierte sich auf die Tatsache der Beseitigung eines lebenden Kindes durch Gewalteinwirkung oder Vernachlässigung durch die Kindsmutter.

Meistens waren die bedauernswerten jungen Mütter von der Geburt her noch recht schwach, wenn sie entdeckt und auf ein Landvogteischloss oder in einen städtischen Turm gebracht wurden. Dort bekamen sie noch einige Zeit besseres Essen als nur das gewohnte Mus und Brot, dazu eine halbe Mass Wein zu ihrem «Kindbetti-Essen» aus der Schlossküche. Waren sie gestärkt, begannen die Verhöre ohne oder mit der Folter. Die Räte in Bern legten grossen Wert auf die religiöse Betreuung der Angeklagten durch Geistliche. Sie sollten einer Kindsmörderin – einer sehr grossen Sünderin – «das Herz rühren». 1736 betreuten sogar fünf Prädikanten eine junge Kindsmutter in der Gefangenschaft so lange, bis sie «ihr Herz ganz geräumt» hatte. Auch das ganze Umfeld der Delinquentinnen und die genauen Umstände der Geburt mussten im 18. Jahrhundert der Kriminalkammer gemeldet werden. 1729 befahl diese Behörde dem Landvogt von Schenkenberg, im Zusammenhang mit einem Kindstötungsfall die Dorfvorgesetzten und Chorrichter von Rein «zur Rede zu stossen», warum sie sich der Eheschliessung der Madlena Rüegger von Rein mit dem Müllerknecht Jakob Vogt stets widersetzt hätten, obwohl sie etliche Male um die Heiratsbewilligung angehalten und ein förmliches Eheversprechen abgelegt hätten. Damit sollte unmissverständlich ausgedrückt werden, dass diese hartherzigen Männer von Rein eine Mitschuld am Tode eines Neugeborenen und am Unglück der zu Unrecht an der Verheiratung gehinderten rechtschaffenen Madlena Rüegger traf. 1793 erteilte der Landvogt von Biberstein den Chorrichtern von Densbüren eine Rüge, weil keiner von

ihnen bei einer unehelichen Geburt anwesend war und nach dem Namen des Kindsvaters gefragt hatte, so wie es ihre Pflicht gewesen wäre, aber auch, weil sie die Hebamme nicht hatten beiziehen wollen. Dadurch sei die junge Kindsmutter vernachlässigt, ohne Hilfe gelassen und ins Unglück gestürzt worden.

Die hingerichteten Kindsmütter, die man im Quellenmaterial kennen lernt, stammten mit einer Ausnahme aus den Dörfern des Unteraargaus und je eine aus den Landstädten Zofingen und Lenzburg. Nur ein einziges Mal ereilte eine schwangere Durchziehende aus der Gegend von Mömpelgard (Montbéliard) im bernischen Aargau das Unglück. Maria Elisabeth Imbert gebar 1784 heimlich in Möriken und wurde für Kindsmord an einem Markttag in Lenzburg hingerichtet.[95] Der Ablauf der Verzweiflungszenen ist in den Akten immer ähnlich geschildert: Die oft jungen Mütter sahen keinen anderen Ausweg mehr als die Beseitigung des Neugeborenen. Sie versteckten das tote Kind hinter Hägen, vergruben es im Stall, im Kellerhals, warfen es in die Abortgrube oder ins Wasser. Die Bänkelsänger schilderten die erschrecklichen Taten solcher Mütter. Zur Richtstätte lief das Volk zu Hunderten und Tausenden, um die Kindsmörderinnen sterben zu sehen und die sogenannte Standrede eines Geistlichen anzuhören. Die Prädikanten legten dem Volk eindringlich dar, wie die väterliche Obrigkeit «das richterliche Schwert» ergreifen und das vergossene Blut des unschuldigen Kindes an der Mutter rächen müsse. Damit könne die Blutschuld, die sonst auf dem ganzen Land haften würde, getilgt werden.

Zwischen 1571 und 1591 verloren vier Kindsmütter ihr Leben unter der Hand des Scharfrichters, der sie in der Aare und im Aabach schwemmte, das heisst ertränkte. Drei von ihnen wurde unter der Folter ein Geständnis abgepresst. 1571 erlitt Verena Kym, die «Kindsverderberin», drei Foltertage in Biberstein. Vier Jahre später brachten Dorfleute von Hendschiken eine arme und von ihrem Mann verlassene Frau, die von einem andern schwanger geworden war, auf das Schloss Lenzburg. Die Gefangene behauptete, das Kind «sy tot gsin». Sie habe es hinter einem Hag verborgen. Unter der Folter gestand sie dann, was die Verhörenden wissen wollten. 1591 erlebte Eva Stocker in Aarburg einen Foltertag. Im 17. Jahrhundert ging die Zahl der wegen Kindsmordes Hingerichteten auf zwei zurück, soweit das Quellenmaterial ihre Namen und Delikte bekanntgaben. 1649 hatte in Aarburg die Magd Elisabeth Glinz von Reitnau das Neugeborene in den Teichgraben bei der Mühle geworfen. Sie wurde nicht mehr ertränkt, sondern mit dem Schwert gerichtet. Die grösste Anzahl Fälle von Kindsmord, nämlich 14, stammt aus dem 18. Jahrhundert. 1704 hatte Cleopha Kuster von Birmenstorf ihr totes Kind in einem Stall vergraben. Sie erwartete ihr Todesurteil auf Schloss Schenkenberg. 1708 nahm die Stadt Zofingen Anteil am traurigen Schicksal ihrer jungen Mitbürgerin Elisabeth Müller, die heimlich ein uneheliches Kind geboren hatte. Es habe gelebt und sich bewegt, als sie es am Hälslein aufgehoben habe. Sie sei in Furcht

und Schrecken geraten, als sie sich an des Vaters Zorn und Flüche erinnert habe, «wenn sie ein Kind bekomme, könne er sie nicht übel genug tractieren». Sie vergrub das tote Kind im Kellerhals. Den Leichnam der Hingerichteten schenkte das Gericht den Angehörigen, da die Gerichtete einen stillen, ehrbaren Lebenswandel geführt habe. Der Rat von Zofingen bestimmte, dass sie im Siechenhöflein beerdigt werden durfte und nicht verscharrt zu werden brauchte. Ein Jahr später erlitt Elisabeth Kehrer ab dem Bözberg in den Verhören wegen Kindsmordes zwei Foltertage. 1717 sass Sarah Wirz von Auenstein in Lenzburg gefangen. Unter der Folter gestand diese junge Kindsmutter, sie habe dem Neugeborenen mit der Hand «auf sein Herzli getrückt, bis es endlich nach erbärmlichem Geschrei» gestorben sei. Daraufhin habe sie es in Lumpen gewickelt und in die Aare geworfen. Die Räte in Bern waren schlecht auf Sarah Wirz zu sprechen und bezeichneten sie als elenden Menschen. 1729 hatte die bereits erwähnte Madlena Rüegger von Rein, die als Magd beim Müller in Mülligen diente, das tote Kind in den Mühlebach geworfen. Sieben Jahre später verurteilte die Kriminalkammer Barbara Weber von Reinach, die als Magd in Niederwil im Dienste stand, nach 58 Tagen Gefangenschaft in Aarburg zum Tode, weil sie ihrem Neugeborenen mit einem Stein das Köpflein eingeschlagen und es nachher in einem Graben verscharrt hatte. Die Richter wollten ihrem Abscheu vor dieser Tat Ausdruck geben und sprachen als Zusatzstrafe aus, der Scharfrichter müsse die Mordhand an den Galgen nageln. 1742 ereigneten sich im Unteraargau gleich zwei Fälle von Kindstötung. Die etwa 30-jährige Verena Lüscher wickelte ihr umgebrachtes Neugeborenes in eine Schürze und versteckte es im Webgaden eines Hauses in Schwabenstal-Muhen. Sie wurde verdächtigt und gestand die Tat. Als schwache Kindbetterin konnte sie anfänglich noch nicht in ein Gefängnis geführt werden. Elf Tage lang wurde sie in ihrem Haus bewacht und versorgt. In Lenzburg blieb sie noch 39 Tage gefangen bis zu ihrer Hinrichtung. Der zweite Fall beschäftigte die Menschen im Amt Aarburg. Anna Maria Widmer von Oftringen stand als Magd in Niederwil im Dienst. Dort gebar sie heimlich. Sie versteckte die kleine Leiche unter Strohhaufen. Der Verdacht fiel auf sie, und nach 67 Tagen Untersuchungshaft musste sie die Hinrichtung erleiden.

Die Bewohner von See- und Flusslandschaften kamen begreiflicherweise am ehesten auf den Gedanken, Getötete oder sich selbst ins Wasser zu werfen oder zu stürzen. 1754 erlag Verena Fischer von Meisterschwanden dem Gedanken, ihr heimlich geborenes Kind in den Hallwilersee zu werfen und damit «auf unmenschliche und erschröckliche Weise» umzubringen. Sie büsste dafür mit der Enthauptung. In der Amtsrechnungen der an der Aare gelegenen Ämter finden sich immer wieder Zahlungen an den Scharfrichter oder Wasenmeister für das Verscharren von angeschwemmten Menschen. In fast allen Fällen konnte nicht mehr geklärt werden, ob es sich um Verunglückte, Selbst-

mörder oder Ermordete handelte. Ausgenommen waren natürlich die Kleinkinder, die eindeutig zu den Umgebrachten zählten. 1778 fischte ein Bibersteiner Schiffsmann im Schachen eine Trucke auf, welche die Aare hinabschwamm. Der Inhalt war ein getötetes Neugeborenes. Der Verdacht fiel auf Margaritha N.N. von Thalheim, die in Aarau diente. Sie legte kein Geständnis ab, obwohl die Beweislast erdrückend war. Der Landtag von Aarau konnte sie deshalb nicht verurteilen, und die Kriminalkammer wollte sie auch nicht foltern lassen. Es blieb bei der Verurteilung des Einsperrens. Man führte die Delinquentin in den Spittel, wo sie in einer Kammer spinnen musste. Sie blieb dort an einen Fussblock gefesselt. Zutritt hatten nur die Geistlichen, die ihr zusprachen, die Wahrheit zu sagen. Noch vor Ablauf eines Jahres legte die gewissensgeplagte junge Kindsmutter ein Geständnis ab und wurde im Frühjahr 1779 hingerichtet (Beilage). Am 16. Oktober 1794 starb die letzte wegen Kindsmordes Verurteilte im bernischen Aargau auf der Richtstätte. Anna N.N. von Veltheim sass 51 Tage lang im Turm von Aarau gefangen. Sie konnte den Verdacht auf Kindstötung nicht entkräften und verlor ihr junges Leben unter der Hand des Scharfrichters. Mit ihr endete die Liste von 21 Kindsmörderinnen im Unteraargau. Die Zahl der unentdeckten, sicher vorhanden gewesenen Fälle aber bleibt im Dunkeln. Bestimmt lebten uneheliche Mütter, die Neugeborene mit Hilfe von Angehörigen, Freunden und der Kindsväter beseitigen konnten. Ihnen blieben Verhöre mit oder ohne Folter und die Hinrichtung erspart. Vermutlich verliess ein Teil dieser verschonten Frauen freiwillig die Landschaft, in der sie ins Unglück gekommen waren. Um nicht heimatlos zu werden, zogen sie vielleicht in ein anderes bernisches Amt, um dort wiederum als Magd Dienst zu nehmen. Dort konnten sie auch ein neues Leben beginnen. Mit der Zeit verblasste auch bei ihnen die Erinnerung an einen schrecklichen Abschnitt ihres Daseins.

Die *Bänkelsänger* nahmen sich des Themas der Kindsmörderin an, um auf den Jahrmärkten und bei Hinrichtungen die Menschen zum Erschauern zu bringen, damit sie die gedruckten Schnitzelbänke erstanden und nach Hause trugen. Das Niveau solcher holperiger Verse konnte natürlich nicht hoch sein. Literarisch unvergleichlich höher war es, als Dichter und Schriftsteller seit dem letzten Viertel des 18. Jahrhunderts das traurige Thema zum Inhalt ihrer Verse, Erzählungen oder Romane wählten.[96] Auch Puppenspiele führten dem Volk die Gestalt der Kindsmörderin vor. Die Maler und Musiker stellten sie dar in Bildern und musikalischen Werken. Die bekannteste Kindsmörderin ist die Margarethe in Goethes Faust. Der berühmteste Dichter deutscher Sprache, Johann Wolfgang Goethe, lernte die Faustsage und darin eingeschlossen die Gestalt der Margarethe aus den sogenannten Jahrmarktsdrucken kennen. Ein 1599 gedrucktes Buch über das abenteuerliche, wilde Leben des Doktor Johannes Faust (um 1480–1539/40) wurde 1674 vom kaum bekannten Jo-

hann Nikolaus Pfitzer überarbeitet, der einige gewinnende Züge hinzufügte, so die Erzählung von Fausts Liebe zu der armen Magd Margarethe, die dann zu Goethes Gretchentragödie führte. Johann Nikolaus Pfitzer versuchte mit der Gestalt der von Faust missbrauchten und wegen Kindsmordes angeklagten Magd nicht Abneigung oder Verachtung gegen sie zu wecken, sondern eher an das Mitgefühl für sie bei den Lesern zu rühren.

Von 1560 bis 1796 wurden im bernischen Aargau 437 Todesurteile vollzogen. Die Hingerichteten stammten mit einer Ausnahme aus den acht Deliktsgruppen, die in der Tabelle 1 aufgeführt sind. Es ist aufschlussreich, den prozentualen Anteil der einzelnen Gruppen an der Gesamtzahl der vollzogenen 437 Todesurteile zu kennen:

Diebstahl	121 Fälle = 28 %	Ungehorsam	10 Fälle = 2 %
Unzucht	51 Fälle = 12 %	Tötungsdelikte	58 Fälle = 13 %
Betrug	10 Fälle = 2 %	unbekannte/	
Gotteslästerung	61 Fälle = 14 %	andere	126 Fälle = 29 %

Die Juristen kennen den Begriff *Tötungsdelikte*. Darunter fallen alle Fälle von Mord, Totschlag, Kindstötung und Giftmischerei. Die Prozentzahl dieser Deliktsgruppe an den vollzogenen Todesurteilen verdient besonderes Interesse. Die Zahl von 13 % liegt etwas höher, schätzungsweise bei 17 %, nicht nur wegen einer bestimmt vorhanden gewesenen Dunkelziffer, sondern vor allem wegen einer Reihe von nur als «gerichtet» eingetragenen Fällen in der unbekannten/anderen Deliktsgruppe. Wenn man von 17 % ausgeht, ergibt dies einen nicht geringen Anteil der Tötungsdelikte von einem Sechstel an der Gesamtzahl der Gerichteten.

Der prozentuale Anteil der 58 Tötungsfälle an der Gesamtzahl von 7433 Verurteilungen zwischen 1560 und 1797, wie dies aus der Tabelle 2 zu ersehen ist, kann ebenfalls interessieren. Er beträgt 0,8 %. Es ist schwer zu sagen, ob die beiden Prozentzahlen für ein verhältnismässig gesittetes oder verrohtes Volk sprechen. Die Lebensverhältnisse und geistige Haltung der Menschen früherer Jahrhunderte waren doch in vielen Beziehungen anders als die der heutigen. Die Zahlen können nur mit solchen anderer eidgenössischer Regionen oder den gleichen Zeiträumen verglichen werden, um zu beurteilen, wie schwerwiegend die begangenen Tötungsdelikte im Unteraargau gewesen waren.

Die letztes Jahr erschienene Arbeit über die Ausgrabung der Richtstätte des Standes Luzern in Emmenbrücke bietet eine der seltenen Vergleichsmöglichkeiten. Es finden sich darin viele Parallelen zur vorliegenden Arbeit. Um eine abschliessende Beantwortung der oben gestellten Frage zu finden, müsste allerdings eine ganze Reihe von vergleichbaren Arbeiten herangezogen werden können, was heute noch nicht möglich ist.[96a]

C Hexerei

Es fällt auf, wie sich in dem verhältnismässig kurzen Zeitraum von 1560 bis 1650 die Fälle von Hexerei häuften und 42 mit einem Todesurteil endeten. 19 des gleichen Verbrechens Angeklagte vermochten der Folter zu widerstehen und mussten freigelassen werden. Die vor 1560 verurteilten Fälle von Hexerei konnten zum Teil wegen des fehlenden Quellenmaterials nicht erfasst werden. Nach 1685, dem Jahr der letzten Hexenverbrennung im Unteraargau, verschwand diese im Mittelalter aufgekommene Wahnerscheinung aus den Akten. Die letzte in Europa der Hexerei Beschuldigte wurde 1782 im Kanton Glarus mit der Folter zum Geständnis gezwungen und hingerichtet. Die Gestalt dieser armen Magd Anna Göldin ist in die Literatur eingegangen.[97*] Die Hinrichtung der unschuldigen Frau hat nicht zum Ruhm der Eidgenossenschaft beigetragen. Schon 1740 hatte der preussische König Friedrich Hexerei-Verurteilungen und Folter in seinem Reich abgeschafft.

Der Ursprung des Hexenunwesens reicht bis ins Hochmittelalter zurück und hing – wie damals alles – mit der alten Kirche zusammen. Im 12. Jahrhundert hatten sich von Südfrankreich her vor allem die beiden starken kirchlichen Reformbewegungen der Katharer – die Reinen – und der Waldenser – nach der Heimatstadt Albi auch Albigenser genannt – ausgebreitet. Das Konzil von Verona beschloss 1183 die sogenannten Abgefallenen mit dem Kirchenbann zu belegen und gewaltmässig zu verfolgen. Anstelle von Reformen wurden Gewaltmassnahmen beschlossen, indem die Kirche die Einrichtung der «Untersuchung», stets die Inquisition genannt, schuf und 1222 die Angehörigen des Dominikanerordens als ständige päpstliche Inquisitoren einsetzte. Schon bald nach der Einführung dieser kirchlichen Einrichtung zeigte es sich, dass sie sich stark ausweitete und auch das ausserhalb des religiösen Bereiches Liegende, welches nicht ganz dem Gewohnten entsprach, als Abweichung verfolgte.

Die Inquisitoren glaubten – oder machten es glauben – dass der Teufel viele Menschen in seiner Gewalt habe und auf sein Geheiss unzählige teuflische Werke durch sie vollbringen lasse. Einzelpersonen wie ganze Familien mussten ausspioniert und denunziert werden. Es galt sogar das Gebot, jeder Christ sei aufgefordert zu denunzieren. Verdächtigungen breiteten sich aus, und am Schluss traten die Inquisitionsgerichte in Erscheinung. Dem Hexenunwesen konnte während Jahrhunderten niemand erfolgreich entgegentreten. Wenn jemand die Eingangsfrage des Inquisitors, nämlich das Wirken des Teufels, bestritt und nicht an den Hexenwahn glaubte, machte er sich dadurch bereits der Hexerei schuldig und war damit eigentlich schon verurteilt. Es gab selten ein Entrinnen, da die Inquisitoren sehr schnell die Folter anwandten und das zum Feuertod benötigte Geständnis erpressten. Beim Grundsatz «Der

Zweifel an der Hexerei ist schon Hexerei» war ein Entkommen begreiflicherweise kaum mehr möglich, denn die Inquisitoren glaubten sich immer im Recht. Nach der Kirchenreformation wurden im bernischen Staat die Hexerei-Untersuchungen in die Hände weltlicher Richter gelegt. Leider konnten auch sie sich noch lange nicht vom Hexenglauben lösen und verurteilten bis zum letzten Viertel des 17. Jahrhunderts weiter, wenn auch in immer abnehmender Zahl.

Die Hexenprozesse häuften sich in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts sehr stark. Bedauerlicherweise schritten die kirchlichen Reformer im 16. Jahrhundert gegen den Hexenwahn nicht ein und verurteilten ihn nicht als unchristlich. Die Lutheraner, Reformierten und Calvinisten – Geistliche, Regierende und Kirchenvolk – glaubten auch an das Wirken des Teufels durch die Hexerei. Im bernischen Staat hielten die betreffenden Landvögte die Kosten der Untersuchung und Verbrennung in den Amtsrechnungen fest. Durch diese Verbuchungen ist es heute möglich, die einzelnen Fälle von Hexerei-Verurteilungen zu kennen.

Man kann nicht vom Hexenunwesen sprechen, ohne zwei Gestalten zu erwähnen, welche die Hexenverfolgungen mindestens 150 Jahre lang ungemein beeinflusst hatten. Die zwei Dominikanermönche Heinrich Institoris und Jakob Sprenger wirkten in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts als päpstliche Inquisitoren. Sie liessen 1489 ihr umfangreiches Werk gegen das Wirken des Teufels durch die Hexerei im Druck erscheinen. Es trug den Titel «Malleus maleficarum», auf deutsch «Der Hexenhammer». Was an ihm besonders auffällt, ist der tiefe Hass der Verfasser gegen die Frauen, die sie als «Gefässe des Teufels» und Verursacherinnen aller Schädigungen der Mitmenschen bezeichneten. Die Länge ihres Werkes begründeten die Herausgeber mit der «unerforschlichen Bosheit der Hexen». Das Buch erhielt in Europa weite Verbreitung und wurde für lange Zeit als massgebend, fast als kanonisch, betrachtet.[98] An die Zunahme der Hexenverfolgungen seit dem Ende des 15. Jahrhunderts trug der Hexenhammer nicht unwesentlich bei.[99]

Die aussergewöhnlich grosse Verbreitung und erstaunliche Durchsetzungskraft des Hexenhammers hatte bis zum 17. Jahrhundert bewirkt, dass die Verhörenden fast überall ungefähr die gleichen Fragen an die Angeklagten richteten. Das Schema oder Muster von Institoris und Sprenger setzte sich auch in der Eidgenossenschaft durch. Ein Hexereiprotokoll von Nürnberg oder einer andern deutschen Stadt ist in Form und Inhalt einem solchen von Bern sehr ähnlich. In den bernischen Ämtern lauteten die Fragen natürlich gleich wie in der Hauptstadt. Aus dem Unteraargau sind verhältnismässig wenige Turmbücher mit solchen Protokollen vorhanden. Am ergiebigsten sind diejenigen von Aarburg. Aus ihnen stehen im Anhang einige Auszüge in der heutigen deutschen Sprache, die deutlich machen, was den Angeklagten zur Last gelegt worden war und was die Gefolterten gestanden hatten.

Abb. 6 *Folterung in Baden 1577*
Die Frau aus Mellingen starb an der Folter, ihre Tochter gestand die Hexerei an der Folter

Abb. 11 *Wächter vor einer Zelle im Schloss Lenzburg*

Abb. 16 *Verbrennung dreier Hexen in Baden 1585*

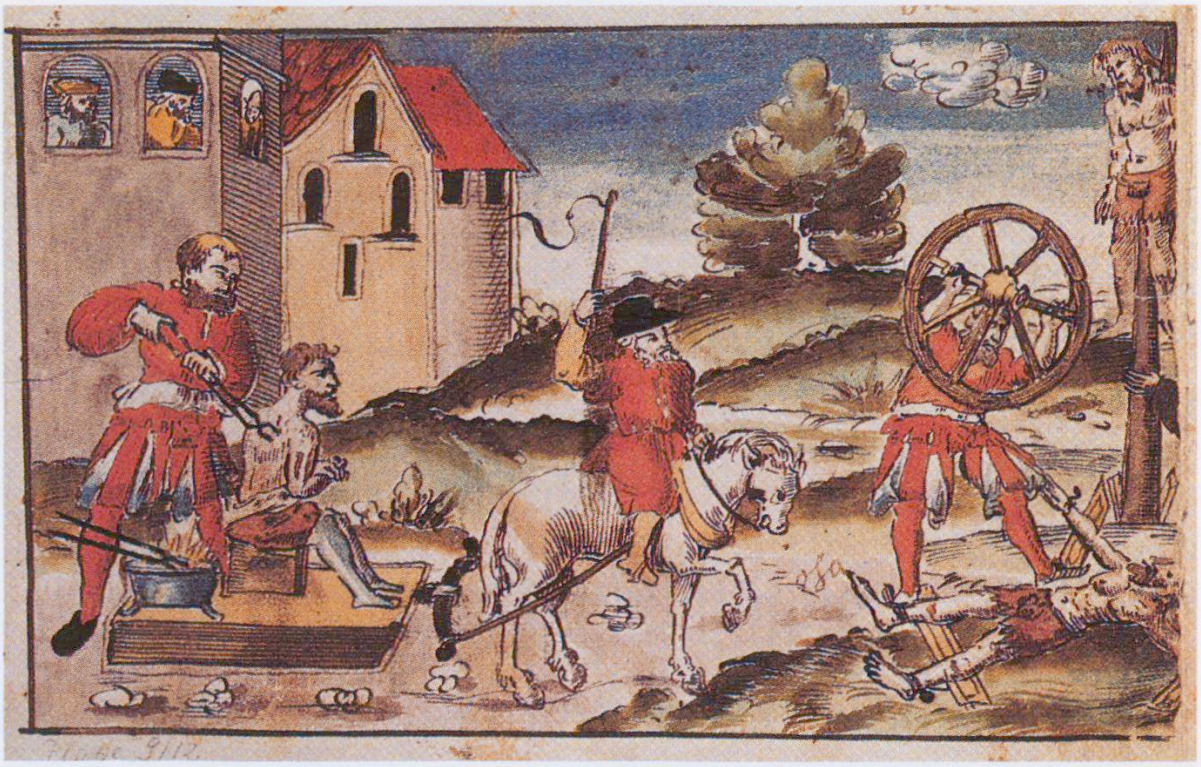

Abb. 32 *Ein zur Hinrichtung auf dem Schleipftrog Geführter erleidet zusätzliches Reissen mit der Feuerzange Ende 16. Jahrhundert*

Zwischen 1571 und 1685 waren im Unteraargau 40 Frauen und fünf Männer wegen *Hexerei* zum *Feuertod* verurteilt worden, nämlich 19 im 16. und 26 im 17. Jahrhundert. Erst nach 1630 nahmen die Verbrennungen stark ab. 1647, 1653, 1677 und 1685 kam es noch zu einzelnen Hexenverbrennungen. Fast alle Verurteilten wurden auf einen Holzladen oder eine Leiter gebunden, kreuz und quer mit nassen Seilen verschnürt und dann auf einen Eisenrost gelegt (Abb. 16 nach S. 145). Einige wenige Hexen erhielten im 17. Jahrhundert die Gnade, enthauptet und dann erst ins Feuer geworfen zu werden. Alle mussten im Feuer zu Asche gebrannt werden, denn nach der damaligen Anschauung galten Hexerei und Sodomie als die beiden grässlichsten, abscheulichsten und gotteslästerlichsten Sünden, die nur mit Feuer und dem Verscharren der Asche gesühnt werden konnten. Hexen, Hexer und Sodomiter sollten ohne Erbarmen aus dem Volk der Christen ausgerottet werden.

Es wirkt erschütternd, wie die absolut schuldlosen Angeklagten in den Folterschmerzen Vorkommnisse und Taten gestanden, die sich nie hätten ereignen können. Nicht nur das Frageschema stammte aus dem Hexenhammer, sondern weitgehend auch die Terminologie wie Unhold, Unholdin, Buhle, Gespielin, Hexensabbat, Gastmähler und Blocksberge. Der letztgenannte Ausdruck weist auf den Hauptversammlungsort der Hexen in der Walpurgisnacht am 30. April hin und bezeichnet den Brocken oder Blocksberg im Harz. Die Richter glaubten, dass die Hexen mit dem Teufel in einer Buhlschaft verbunden waren und stets mit ihm geschlechtlichen Verkehr pflegten. Die Gefolterten gaben zu, immer wieder «dem leidigen Satan», ihrem Meister, «zu Willen» gewesen zu sein. Der Teufel brachte die Opfer auch immer dazu, ihm Blut zu geben, worauf er sie in seinen Rodel einschrieb und damit besiegelte, dass sie fortan mit Leib und Seele sein Eigentum waren. Als Angehörige des Höllenvolkes mussten sie an Hexensabbaten auf der Schafmatt, im Ziegel- und Boowald, in einem Wäldli «nahe bei Mehlin unten» (Möhlin) oder auf einem Blocksberg teilnehmen. Sie flogen auf Besenstielen, Stühlen und Stecken zu diesen Gastmählern und Tanzanlässen durch die Luft und trafen dort viele Gespielinnen.[100] So wie der Teufel in vielerlei Gestalt sich den Menschen näherte, konnte er auch Hexen in andere Gestalten verwandeln, etwa in einen Wolf. Er schickte die in ein Tier Verwandelten auf eine «Jägi» und liess sie von der Landbevölkerung jagen, jedoch nie verwunden oder fangen. Der Satan befahl seinen Abhängigen, Haustiere durch Berühren oder mit giftigen Samen zu «verlähmen» oder ganz zu verderben, aber auch, die Felder, Saaten und Weiden mit giftigem Güsel zu bestreuen und damit unfruchtbar zu machen. Die Hexen, so glaubten die Verhörenden, mussten auf Geheiss des Satans, ihres Meisters, immer und überall Schaden stiften, die Menschen schädigen und ihnen das zum Leben Nötige rauben oder zerstören. Im Anhang stehen mehrere solcher Beispiele verzeichnet. Die heimtückische Hexerei-Denun-

ziation zerstörte ganze Familien. Bei schweren Krankheitsfällen entstand der Verdacht, jemand habe die Krankheit angehext. Jemand aus der Familie, der Verwandtschaft, Bekanntschaft oder Nachbarschaft kam unweigerlich ins Zwielicht. Trat der Tod des Kranken ein, konnte der Verdacht zur Denunziation führen. Schliesslich gab dann an der Folter ein Angegebener bekannt, welche Samen, Tränklein oder Gegenstände er ins Essen oder in die Milch geschüttet hatte. Noch im letzten Hexereiprozess in der Eidgenossenschaft und in Europa, der sich 1782 in Glarus abspielte, wurde die später hingerichtete Anna Göldin eifrig befragt, wie sie die Stecknadeln ins Essen des erkrankten Kindes gebracht habe.[101*]

Die Hexen besassen den «bösen Blick», mit dem sie Unglück über die Menschen brachten. Sie konnten als Wetterhexen auch verheerendes Wetter herbeizaubern und ganze Landschaften mit Blitz- und Hagelschlägen und Wassernot überziehen. Mit einem Wort: Die Frauen als Hexen mussten an allem Schrecklichen, das Einzelne oder Gemeinschaften erlebten, schuld sein. Die beiden Mönche hatten im Hexenhammer ja mehr als eindringlich darüber berichtet.

War einmal eine Frau der Hexerei bezichtigt, zuerst nur im Gerede und Gerücht, dann gemieden, isoliert und am Schluss gefangen auf eines der Landvogteischlösser, in einen Turm einer Landstadt oder sogar in den Kefiturm nach Bern geführt worden, konnte sich der Kreis der Verdächtigen ausweiten. Die Frauen gaben andere an der Folter als ihre satanischen Gespielinnen an. Dann konnte es geschehen, dass eine Gruppe von Hexen verbrannt wurde. Die Angeklagten wurden auch stets darüber befragt, ob sie vom Teufel aufgefordert worden seien, in irgendeiner Form Gott zu verleugnen. Meistens beteuerten sie, den Namen Christi, ihres Herrn und Erlösers, angerufen und sich besegnet zu haben.

Die Angeklagten hatten viele Erniedrigungen zu erleiden. So mussten sie sich vor den Männern einer besonders entwürdigenden Behandlung, Gschau oder Bschau genannt, unterwerfen. Wenn eine der Hexerei Bezichtigte verneinte, mit dem Teufel im Bund zu stehen und nichts gestand, was die Inquisitoren hören wollten, wurde sie dem Scharfrichter übergeben, damit er an ihr nach dem Teufelszeichen, dem Stigma diabolicum, suchen sollte. Es herrschte die Vorstellung bei den Richtern, der Satan binde jedes Opfer durch ein geheimes körperliches Zeichen an sich.[102*] Der Henker musste diese Gschau vornehmen. Die gepeinigte Frau wurde von ihm entkleidet, gewaschen und geschoren. Entkleidet musste sie aus dem Grunde werden, weil der Verdacht bestand, dass der kleinste Tuchfetzen oder Faden ein geheimes Teufelszeichen hätte sein können, mit dem die Gefangene gegen Schmerzen unempfindlich geworden wäre. Es kam auch vor, dass Henker an den intimsten Körperstellen nach Hexereizeichen und -zettelchen forschen mussten. Das Waschen und

Schären der Gefangenen war aus dem Grunde nötig, um alle Flecken, Warzen, Muttermale oder auch nur geringste Hautverfärbungen erkennen zu können, denn unter solchen hätte sich ja das gesuchte Stigma befinden müssen. Der Scharfrichter stach mit einem Stachel in solche verdächtige Stellen. Wenn keine Schmerzempfindung, kein Blutverlust, übehaupt nicht die geringste Verletzung sich ergab – dann war dies der Beweis dafür, mit dem Teufel im Bund zu stehen. Aber auch wenn sich kein Teufelszeichen an einer entwürdigten Beschauten hatte finden lassen, galt dies nicht in jedem Fall als Unschuldsbeweis, denn spitzfindige Juristen und Inquisitoren brachten etwa vor, «der Teufel habe das Zeichen ausgelöscht, und die Gefangene gehöre doch zum satanischen Höllenvolk».[103] Da die Verhörenden glaubten, der schlaue Satan könne vor allem unter den Haaren ein Stigma verborgen haben, musste der Scharfrichter jeweilen das Schären des ganzen Körpers vornehmen. Der Hexenhammer verlangte sogar die Verwendung von Feuer, das Absengen der Körperhaare. Auf zeitgenössischen Darstellungen sieht man die Hexen kahlgeschoren im Feuer liegen und leiden. Gelegentlich durften sie aus besonderer Gnade ihre entehrten Köpfe mit einer Haube oder einem Tuch bedecken, so wie dies auf der Abbildung 16 zu erkennen ist. Das Kopfhaar hatte in früheren Zeiten den schönsten Schmuck einer Frau gebildet, und wer ihn durch die Hand des ohnehin «unehrlichen»Henkers verlor, blieb entehrt. Das Schären war etwas Schreckliches für die Betroffenen, gleich wie die Bschau eine seelische und geistige Tortur bildete. Wenn eine auf diese Weise Entehrte trotz der Folter sich kein Geständnis abpressen liess und deshalb freigelassen werden musste, hätte sie als Beschaute und Geschorene nicht mehr in ihre alte Heimat zurückkehren können. Fast immer mussten die Freigelassenen trotz ihrer «an der Marter erhaltenen Unschuld» als Verfemte das Land verlassen und konnten nur hoffen, dass in der Fremde niemand von ihrer Schande und Entehrung erfuhr. Sie werden aber kaum mehr in der Lage gewesen sein, die schrecklichen Erlebnisse je wieder aus ihrem Bewusstsein zu verdrängen und seelisch gesund zu werden.

Der heutige Betrachter des früheren Hexenwahns und seiner schrecklichen Auswirkungen nimmt an, dass die Kirchenreformer vor fast fünf Jahrhunderten sich gegen einen solchen Irrglauben hätten auflehnen müssen. Das geschah nicht, denn sie schienen darin gleich wie die Altgläubigen verhaftet gewesen zu sein. Wenn schon die neugläubigen Theologen die Inquisition der alten Kirche guthiessen – wer sollte denn schon aufschreien gegen die Ausgeburt menschlicher Grausamkeit? Erst im 17. Jahrhundert wagte ein grosser Geist den ersten stärksten, nicht mehr zu unterdrückenden Protest. Es war *Friedrich von Spee* von Langenfeld (1591–1635), ein zum Gehorsam gegen die Kirchenoberen verpflichteter Jesuit.[104*] Diese auferlegten ihm das Trösten der Opfer von Hexereiprozessen – verstörte, gequälte, verletzte, entwürdigte Unschul-

dige – vor ihrer Hinrichtung. Angesichts von so viel Not und Elend verfasste er im Geheimen eine flammende Anklage gegen die bei Hexenprozessen angewandten Gerichtsverfahren und mahnte dabei zur höchsten Vorsicht. Der feinsinnige Dichter musste auf diese Weise protestieren und veröffentlichte 1631 anonym das lateinisch verfasste und später berühmt gewordene Buch Cautio criminalis.[105] Er stand in grösster Gefahr, selbst vor die Inquisition gebracht zu werden. Ein Oberer versetzte ihn nach Trier, wo er 1635 bei der Pflege Pestkranker selbst an dieser Seuche starb. Er ging nicht nur als der erste Verfasser eines sehr mutigen Werkes gegen die Hexenprozesse in die Geschichte ein, sondern auch als der grösste lyrische Dichter deutscher Sprache des 17. Jahrhunderts. Er war in einen der hässlichsten Zeitabschnitte hinein geboren worden: In eine Blütezeit der Inquisition, in den Dreissigjährigen Krieg mit all seinen Greueln und der damit verbundenen Not, Armut und Verzweiflung und der moralischen Verderbnis «als einer Frucht der Inquisition». Die Frage nach seinem frühzeitigen Ergrauen beantwortete er einmal: «Der Gram hat meine Haare grau gemacht. Ich habe so viele Hexen zur Richtstatt begleiten müssen, und habe unter allen keine gefunden, die nicht unschuldig gewesen». Einige Jahre nach seinem Tode erschien sein Werk in deutscher Sprache und gab einen grossen Denkanstoss zur Frage der Hexenverfolgungen.[106*] Man muss beachten, dass Friedrich von Spee nicht das teuflische Wirken von Hexen in Frage gestellt hatte, sondern die entsetzlichen Prozesse. Auch er musste als Theologe an das Wirken des Teufels in mancherlei Gestalt glauben und konnte nicht so weit gehen, die Hexerei als Wahnvorstellung abzulehnen, sonst wäre er als Ketzer verbrannt worden. Er war nicht der erste Protestierende gewesen, wohl aber der mächtigste und durchschlagendste.[107] Es war noch ein langer Weg von der mutigen Tat Friedrich von Spees bis zu den entschlossenen Schritten der Denker in der geistigen Strömung der Aufklärung gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts. Auf der politischen Ebene verhalf der Preussenkönig Friedrich der Grosse dem neuen Denken schon 1740 zu einem gewissen Durchbruch.

D Sodomie oder Bestialität

Das bernische Kirchenvolk schöpfte im 16. bis 18. Jahrhundert sein Verständnis für die harten Strafen, die auf den todeswürdigen Delikten standen, aus der Lektüre des Alten Testamentes und dem Anhören der Predigten. Wie mögen die Leser oder Zuhörer erschrocken sein, wenn sie im Ersten und Dritten Buch Mose von den greulichen Lastern und Übeltaten vernahmen! Vor allem handelte es sich um die todeswürdigen geschlechtlichen Sünden. Es wird im Alten Testament berichtet, wie vor einigen tausend Jahren im Tale Siddim in

der südlichen Jordansenke fünf Städte bestanden hatten, unter denen die bekanntesten Sodom und Gomorrha waren. Gott fand keine zehn Gerechten in Sodom, und so mussten alle Bewohner dieser Städte im Schwefelregen und Feuer vom Himmel und im Brand der Asphaltgruben umkommen. Vor allem hatten sie sich dieses Strafgericht nach dem Ersten Buch Mose mit der gleichgeschlechtlichen oder widernatürlichen Unzucht, der Sodomie, zugezogen. Die von der Stadt Sodom hergeleitete Deliktsbezeichnung kommt bis heute in der sexualwissenschaftlichen und juristischen Literatur vor. Das Delikt selbst galt bis in die neueste Zeit hinein als strafbar, wenn auch nicht mehr so hart wie früher. Schon im Mittelalter fiel ein weiteres Delikt ebenfalls unter den Begriff Sodomie, nämlich der geschlechtliche Umgang zwischen Mensch und Tier. Der Mensch war der Täter und das Tier das Opfer, welches aber ebenfalls das Leben verlieren musste. Im Quellenmaterial sind die Ausdrücke Sodomie, Sodomiterei und Bestialität nicht selten anzutreffen. Ein Sodomiter wurde gelegentlich auch als Bestiarius bezeichnet. In einigen wenigen Fällen wird das Delikt eines zum Feuertod Verurteilten auch mit «hat wider die Christenheit gehandelt» angegeben. Dieser Ausdruck wurde für Sodomiter und gelegentlich auch für Schwarzkünstler verwendet.

Bei der Verurteilung der Sodomiter verwies die Obrigkeit darauf, wie Gott im Dritten Buch Mose Kapitel 20 befohlen habe, solche Übeltäter auszutilgen. «Wenn jemand beim Vieh liegt, der soll des Todes sterben, und das Vieh soll man erwürgen». Austilgen bedeutete in früheren Jahrhunderten stets, mit Feuer zu Asche gebrannt und verscharrt zu werden. Auch wenn im Laufe des 17. Jahrhunderts einige Urteile gemildert und aus Gnade zum Schwert statt zum Feuer umgewandelt wurden, blieb immer die Verbrennung bestehen, aber nicht mehr lebendigen Leibes, sondern nach der Enthauptung. «Schwert und Feuer» hiess die grosse Gnade. Ein einziges Mal wurde einem Sodomiter – einem 16-jährigen Knaben im Jahre 1729 – das Leben geschenkt, bezeichnenderweise in einem etwas humaner gewordenen Zeitabschnitt. Der Preis für das geschenkte Leben bestand jedoch für den jugendlichen Delinquenten in Prügeln, Brandmarkung und ewiger Verbannung. Der älteste wegen Sodomie Verurteilte, ein 63-jähriger sonst unbescholtener Mann, wurde 1731 nicht den entsetzlichsten Schmerzen im Feuer ausgesetzt, sondern durfte gnadenhalber an einem Pfahl auf dem Scheiterhaufen vom Scharfrichter erwürgt werden. Damit war auch die letzte Verurteilung wegen Sodomie im bernischen Aargau erreicht.

Wie bei allen Delikten bestand auch auf diesem Gebiet eine Dunkelziffer, denn trotz vieler Aufpasser war es unmöglich, alle vorkommenden Fälle zu entdecken. Dieses heute so fremdartig und unbekannt erscheinende Delikt hatte sich meistens in aller Stille, ganz versteckt und weitgehend abgesichert, abgespielt. Auf Wiesen und Weiden, in Wäldern und Schachen, in dunklen

Ställen und Scheunen wurden solche hilflosen Versuche sexueller Betätigung unternommen. Vorwiegend waren die Täter junge Männer und Jugendliche: Viermal sind 16-jährige, zweimal ein junger Knab und je einmal ein Bub und ein Jüngling genannt. Die älteren Delinquenten waren oft Hirten und Knechte, die wegen ihrer Armut von den Gemeindevorstehern nie eine Heiratsbewilligung erhalten hätten. Sie wählten dann einen Ausweg mit einem Tier, der mit einem furchtbaren Tod endete. Das Volk betrachtete ihre Verfehlung als schreckliche und unchristliche Tat und reagierte mit höchstem Abscheu davor.

Die missbrauchten Tiere waren in der Mehrzahl Stuten und Kühe und nur in selteneren Fällen Geissen und andere kleinere Tiere. Mit wenigen Ausnahmen mussten die missbrauchten Tiere vom Scharfrichter oder einem Wasenmeister verbrannt oder meistens an einem abgelegenen Ort verlocht werden.[108] Ein einziges Mal, im Jahre 1716, befahl die Kriminalkammer, der Sodomiter sei samt der geschändeten Kuh zu verbrennen, letztere vermutlich ausserhalb der Richtstätte. In einem Fall wurde das missbrauchte Pferd nicht getötet, sondern ausserhalb des bernischen Gebietes verkauft.[109*]

Die Sodomie wurde im Verhör gelegentlich mit dem Teufel in Verbindung gebracht. 1674 gestand der 16-jährige Daniel Hafner aus dem Untern Hölzli im Amt Königsfelden, der Satan sei ihm in Gestalt eines Savoyers erschienen und habe ihm befohlen, drei Kühe zu missbrauchen. Die Strafe und Sühne konnte nur im Feuertod bestehen, denn das Böse musste ohne Hinterlassung von Spuren aus dieser Welt getilgt werden. Die Richter urteilten in Fällen von Sodomie unerbittlich und hielten sich an die alttestamentliche Härte. Auch wenn ein Fall sogar lange Jahre zurücklag, wurde mit Feuer gesühnt. 1611 gestand Georg Hueter aus dem Amt Aarburg, er habe vor 25 Jahren Sodomie getrieben. Die längst verflossene Zeit seit jener Tat verhinderte den Feuertod des Geständigen nicht.

Zum gleichgeschlechtlichen Umgang zählte die Päderastie, der sexuelle Missbrauch von Knaben und Jünglingen durch Männer. Auch bei diesem Verbrechen beriefen sich die Richter auf das bereits zitierte Kapitel im Dritten Buch Mose, in dem der Tod für Täter und Opfer gefordert wird. Im Quellenmaterial stehen nur zwei Fälle von Homosexualität verzeichnet, beide wohl zufällig aus Zofingen. Im Oktober 1609 war die Bevölkerung dieser Landstadt von einer Mitteilung stark betroffen: Ihr beliebter 46-jähriger Schultheiss Japhet Schürmann musste wegen Sodomiterei in den Turm gesperrt werden, zusammen mit dem Büchsenschmied Konrad Frank und dem 60-jährigen Glaser Vinzenz Kuhn. Die drei Angeklagten wurden gütlich und mit der Folter verhört. Sie gestanden, in der Scheune Schürmanns vor der Stadt mit zehn Knaben zusammen gewesen zu sein. Konrad Frank gelang nach zehn Tagen die Flucht aus dem Turm, vermutlich mit Hilfe von Freunden. Er wurde dreimal vor den Landtag gerufen, blieb aber für immer verschwunden. Die beiden

Zurückgebliebenen erhielten das gnädige Urteil, zuerst durch das Schwert gerichtet und erst nachher verbrannt zu werden. Sie wurde am 19. Oktober auf die alte Richtstätte am Kreuzweg geführt. Die missbrauchten Knaben mussten der Hinrichtung zusehen und in der Kirche Abbitte leisten. Sie hatten keine Leibesstrafe zu erleiden. Den Schultheissen betrauerte die ganze Bevölkerung. Die Scheune musste abgebrochen werden, denn nichts durfte mehr an die schreckliche Tat erinnern. Sechs Jahre später ereignete sich wiederum in Zofingen ein Fall von Päderastie. Auf dem Markt liess sich Heinrich von Bülach bei Diebstählen erwischen. Im Verhör gestand er, Sodomie mit einem Knaben getrieben zu haben. Er wurde mit Schwert und Feuer gerichtet.

E Blutschande

In dem erwähnten Kapitel im Dritten Buch Mose – bekannt unter Leviticus 20 – stehen die schwersten Versündigungen der Menschen gegen Gott verzeichnet. Darunter befinden sich mehrere Varianten von Inzest. Der geschlechtliche Verkehr zwischen Verwandten und Verschwägerten war als Blutschande verboten und stand unter Todesstrafe. Schwere Worte stehen da geschrieben für solche lästerlichen Taten: Schande, Greuel, Missetat und schändliche Tat. Und ebenso schwer wiegen die angedrohten Strafen: Des Todes sterben, mit Feuer verbrennen, aus dem Volk ausgereutet werden.

Im Unteraargau ereigneten sich zwischen 1612 und 1708 zehn Fälle von Blutschande, die alle mit dem Tode gesühnt werden mussten. 1612 stand Simon Nyffeler von Ufhusen im Freiburgergebiet vor dem Landgericht Aarburg, weil er sich mit einer Stieftochter vergangen hatte. Er gestand die todeswürdige Tat unter der Folter. 1619 beging der 22-jährige Kasper Lehmann von Zofingen die «greuliche Sünde» der Blutschande mit seiner schwanger gewordenen Schwester. Er wurde in Anwesenheit von zwei Geistlichen gefoltert und klagte seinen Vater an, der ihm keine Frau zur Ehe geben wollte. Er habe dann seine böse Begierde und Natur «nit meistern noch bezwingen mögen». Seine Schwester wurde am Leben gelassen, durfte jedoch der Welt nie mehr unter die Augen treten und blieb eingeschlossen. Drei Jahre später ereignete sich wiederum in Zofingen ein Fall von Blutschande. Vinzenz Erismann hatte sich 22 Jahre zuvor an seiner damals siebenjährigen Stieftochter vergangen. Als diese erwachsen und 29 Jahre alt war, standen die Ereignisse aus der Kinderzeit wieder vor ihrem geistigen Auge, so dass sie «keine Freude mehr haben konnte». Sie bekannte dem Pfarrer, wie sie in der Jugend – da sie das Böse und Gute noch nicht habe unterscheiden können – geschändet worden sei. «Mein Stiefvater aber ist verdammt und verloren». Er gestand unter der Folter die lange zurückliegende Missetat und wurde mit dem Schwert gerichtet. Für

solche lästerliche Taten kannten die Richter keine Verjährung. 1627 kam Hans Prisi von Übeschi vor den Landtag von Aarburg, weil er sich neben andern Übeltaten an seiner Stiefschwester vergangen hatte. Das Urteil lautete auf Tod durch Rad und Feuer. 1682 sass die gewesene Ehefrau des Hans Leuenberger von Veltheim, Elsbeth Nussbaum von Densbüren, auf dem Schloss Schenkenberg gefangen. Sie erlitt mehrere Foltertage und gestand, dass sie blutschänderisch und ehebrecherisch gehandelt habe. Der Scharfrichter musste sie enthaupten. Sechs Jahre später warteten in der gleichen Gefangenschaft die Geschwister Hans und Anna Baldinger von Thalheim auf den Tod. Der Angeklagte arbeitete als Wächter und Schulmeister in diesem Dorf. Die beiden jungen Menschen waren der Blutschande beschuldigt worden. Da das Mägdlein weder Schuhe noch Strümpfe besass, liess ihr der Landvogt solche kaufen, auch wenn die mittellose Gefangene sie nur kurze Zeit bis zur Hinrichtung tragen konnte. Im gleichen Amt kam es 1706 wiederum zu einer Verurteilung wegen Blutschande. Samuel Büchli und seine Tochter Anna waren dieses Delikts beschuldigt. Das Kind war gestorben. Beide büssten mit der Enthauptung.

Gelegentlich gelang es Blutschändern, sich der Verhaftung und Verurteilung durch die Flucht zu entziehen. Zurück aber blieb immer ein geschändeter Mensch als Opfer. An ihm vergriffen sich die Richter nicht. Das erlebte 1699 auch Maria Müller in Zofingen. Sie war als Kind ihrem Schwager zugewiesen worden, der sie an seinen Tisch und unter seine «Inspektion» nahm, sie mit Decke und Nahrung zu versehen versprach und für ihr leibliches und geistliches Heil sorgen wollte. Die Schwester Marias war kränklich. Ihr Ehemann machte der jungen Schwägerin unehrbare Zumutungen, denen sie eine zeitlang kräftig zu widerstehen vermochte. Auf die Dauer aber konnte sie sich nicht mehr wehren. Sie wurde von ihrem Schwager geschwängert, und dieser flüchtete sich. Die Geschändete musste für die erlittenen Vergewaltigungen nicht büssen und blieb frei. Sie mochte aber nicht mehr in ihrer Stadt bleiben und zog fort zu ihrem Bruder nach Hanau in Deutschland. Auf der Reise dorthin brachte sie das Kind zur Welt, welches aber bald sterben konnte. Das war die letzte Nachricht, die von der für immer Fortgezogenen in ihrer früheren Heimat eintraf.